OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751149/2/MZ

Datum:
Linz, 18. Jänner 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des S G, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 02.10.2020, GZ: BA-4-AEG/76892, betreffend Erteilung eines Aufenthaltstitels den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 02.10.2020, GZ: BA-4-AEG/76892, wurde der Antrag der B G auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ abgewiesen.

II. Gegen den genannten Bescheid erhob S G Beschwerde, welche wie folgt lautet:
„ … [H]iermit möchte ich gegen den Bescheid, welche den Antrag meiner Frau für einen ROT_WEISS_ROT_KARTEPLUS abgewiesen hatte, einen Anspruch erheben. Meine Frau B G hatte seit letztem Jahr alle möglichen versuche in Anspruch genommen, um die A1 Prüfung zu absolvieren. Aber wegen der Verbreitung der Corona Pandemie wurden alle möglichen Prüfungen abgesagt. Ich habe es versucht sie in anderen Nachbarländern zu schicken, um dort sie die Prüfung absolvieren kann, aber leider haben sowohl die Grenze zu als auch die Prüfungen finden nicht statt. Der psychische Zustand meiner Frau ist sehr belastet. Sie weint die ganze Zeit und hat albträume, da sie ständig am Lernen ist und ständig wird sie Misstrauisch, da es sich immer wieder die Situation verschlechtert und sie die Prüfung nicht absolvieren kann. Selbst auch in Österreich weist man nicht, wie es bis zum Ende des Jahres gehen wird. Ich bitte Sie, um die Berücksichtigung der Situation meiner Frau.
Einen Rechtsanwalt könnte ich mir nicht mehr leisten, da es mir nur für diese E Mail 480 Euro kosten hätte. Daher habe ich mich entschlossen Ihnen persönlich eine E-Mail zu schreiben und Sie darum zu bitten, den Antrag vielleicht doch zu bewilligen.
Beiliegend sende ich meinen Neuen Arbeitsvertrag, welche ich seit dem September tätig bin. …“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.a) Die belangte Behörde legte die erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

c) Als für diese Entscheidung relevant werden die Punkte I. und II. festgestellt. Darüber hinaus wird festgestellt, dass B G in ihrem Antrag vom 06.10.2019 unter

Punkt F. keinen Vertreter genannt hat. Ihr Ehemann S G wurde am Ende des Antragformulars ausdrücklich „nur“ als Zustellbevollmächtigter bezeichnet.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Zur Erhebung einer Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht ist gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen impliziert eine solche Beschwerde auch ein Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers. Daher muss diese Behauptung nicht nur aufgestellt werden, sondern auch zutreffen können, dh die Verletzung in eigenen Rechten möglich sein. Dies setzt unter anderem voraus, dass der angefochtene Bescheid tatsächlich über subjektive Rechte oder Pflichten des Beschwerdeführers abspricht. Beschwerdelegitimiert nach Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann also nur sein, wer Adressat des angefochtenen Bescheides ist.

b) Antragstellerin und Adressat des mit Beschwerde angefochtenen Bescheides ist B G. Diese, und nur diese, ist sohin berechtigt, eine Beschwerde zu erheben. Erhoben wurde die gegenständliche Beschwerde allerdings von ihrem Ehemann S G. Die Beschwerde wurde von S G, welchem lediglich eine Zustellbevollmächtigung zukommt, in dessen Namen gezeichnet und mit dessen E-Mail-Account übermittelt. Auch bei wohlwollender Prüfung lässt sich die Beschwerde, welche durchgehend in der „Ich-Form“ verfasst ist, nicht der Bescheidadressatin zurechnen (vgl VwGH 11.05.2004, 2004/02/0093, wo dem Rechtsmittel der Berufung eine Vollmacht des Einschreiters beilag). S G kann jedoch durch den angefochtenen Bescheid in keinem subjektiven Recht verletzt und sohin selbst nicht beschwerdelegitimiert sein (vgl VwGH 25.03.2010, 2009/05/0333).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beantwortung der Frage, ob im konkreten Fall von einer dritten Person im eigenen Namen Beschwerde erhoben wurde, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer